



EINWOHNERGEMEINDE

Ersatzabgabereglement für Parkplätze

vom 9. November 2016

Gestützt auf § 107 Absatz 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)¹ erlässt der Einwohnerrat Allschwil folgendes Ersatzabgabereglement für Parkplätze.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement hat Gültigkeit für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Ersatzabgabepflicht bei fehlenden Parkplätzen

¹ Können die notwendigen Parkplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde. Die an die Gemeinde zu bezahlenden Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro fehlenden Parkplatz CHF 12'500.00. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der jeweiligen Baubewilligung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig und gestützt auf den „Zürcher Index der Wohnbaukosten“ (ZIWb) zum dannzumaligen Zeitpunkt indexiert. Basis für die Indexierung der Ersatzabgabe von CHF 12'500.00 bildet der ZIWb-Indexstand vom 1. April 2015 mit 101,0 Punkten (Indexstand 100 Punkte = 1. April 2010).

³ Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkierungsanlagen, haben die Grundeigentümerinnen oder die Grundeigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

⁴ Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.
- Wenn die pflichtigen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger die erforderliche Zahl von Parkplätzen innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Datum der Rechtskraft der Baubewilligung nachträglich erstellen oder auf nichtöffentlichem Areal erwerben.
- Wenn ein Gebäude vor Ablauf von 5 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung durch ein Elementarereignis oder einen Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.
- Wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes innerhalb von 5 Jahren weniger Parkplätze gefordert werden müssen.

Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 3 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Ersatzabgabereglement für Parkplätze wird durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und mit seinem Beschluss in Kraft gesetzt.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des Ersatzabgabereglements für Parkplätze wird das Parkplatzreglement vom 17. November 1976 aufgehoben.

¹ SGS 400

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 9. November 2016 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Philipp Adam
Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid vom 21. März 2017 (RRB Nr. 0380/2017).

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
21.03.2017	21.03.2017	§§ 1 - 4	Genehmigung durch den Regierungsrat
09.11.2016		§§ 1- 4	Erstfassung
			.